

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Volleyballsports in Lüdinghausen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports der Volleyballabteilung im SC Union 08 Lüdinghausen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 4 Wochen entscheidet.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge/Spenden

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Spenden, sowie deren Einbehaltung, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Verwendung der Einkünfte

Alle Mittel des Vereins – Spenden, Zinsen – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und die bei der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter innerhalb des Vereins werden unentgeltlich ausgeübt. Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzern/innen

Als Vorstand im Sinne von §26 BGB handeln für den Verein entweder der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam oder einer von ihnen jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme der/die 1. Vorsitzende der Volleyballabteilung des SC Union 08 Lüdinghausen und/oder dessen/deren Stellvertreter/in teilnehmen.

§ 9
Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt die Entlastung des Vorstandes, entscheidet über Satzungsänderungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Daneben findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn

- a) der Vorstand eine solche für erforderlich hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder öffentlich durch die Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ und [auf der Homepage des SCU-Volleyballvereins \(www.scu-volleyball.de\)](http://www.scu-volleyball.de) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11
Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes und über Satzungsänderungen.

§ 12
Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 13
Kassenprüfung

Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Prüfung der Kasse hat mindestens jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu erfolgen.

Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist als Anlage an das Protokoll anzuhängen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Begleichung etwaiger Schulden – an die Volleyballabteilung des SC Union 08 Lüdinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen und hat die Nummer VR6505.